

KLAUSURENKURS
ZUR VORBEREITUNG AUF DAS ERSTE STAATSEXAMEN

BGB 4 – Lösungsvorschlag –

Klausurtermin: 28.10.2006, 8.30-13.30 Uhr, H 17

Besprechungstermin: 22.11.2006, 16-18 Uhr, H 18

Frage 1: Anspruch des S gegen R auf Zahlung von 9.000,- €

I. Anspruch entstanden

1. Vertragsschluss

Als Anspruchsgrundlage für einen Zahlungsanspruch des S kommt ein Bewirtungsvertrag in Betracht (§§ 311 Abs. 1, 241 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG). Eine Festlegung auf einen der im BGB vorgesehenen Vertragstypen ist hier nicht erforderlich, nachdem lediglich die Zahlungspflicht als Primärleistungspflicht zu prüfen ist und nach Sekundäransprüchen, die von einem spezifischen Vertragstyp abhängig sein können, nicht gefragt ist. Mit der Einigung zwischen S und R ist ein Bewirtungsvertrag zustande gekommen (§§ 145 ff. BGB), dessen Hauptleistungspflichten aufeinander bezogen sind und sich bedingen (Gegenseitiger Vertrag, Synallagma).

2. Keine Wirksamkeitshindernisse

Der Wirksamkeit des Bewirtungsvertrags könnte entgegenstehen, dass er möglicherweise zwischen S und R unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wurde (§ 158 Abs. 1 BGB), dass die jeweiligen Ansprüche nur dann bestehen sollen, wenn die Scheidung des R von H vor der Hochzeitsfeier mit D rechtskräftig wird. Aus dem zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt sich jedoch kein Anhaltspunkt dafür, dass die Parteien die Rechtskraft der Scheidung überhaupt als ungewisses Ereignis in der Zukunft angesehen haben; vielmehr sind sie offenbar davon ausgegangen, dass die Rechtskraft unproblematisch eintreten werde. Damit ist von einem unbedingten Vertragsschluss auszugehen.

3. Zwischenergebnis

Damit ist der Zahlungsanspruch des S zunächst entstanden. Die Höhe des Zahlungsanspruchs ergibt sich unproblematisch aus der ursprünglich vereinbarten Saalmiete (2.000,- €) und dem Preis für das Hochzeitsessen (9.000,- €), abzüglich des später wirksam vereinbarten Preisnachlasses in Höhe von 2.000,- €.

II. Anspruch nicht erloschen

1. Wegen Unmöglichkeit der Leistung, § 326 Abs. 1 S. 1 BGB

Nachdem es sich, wie oben festgestellt, bei dem Bewirtungsvertrag um einen gegenseitigen Vertrag handelt, könnte der Zahlungsanspruch des S als Anspruch auf die Gegenleistung gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfallen sein, wenn S gemäß § 275 Abs. 1-3 BGB nicht zu leisten braucht, also wenn die Leistung unmöglich wäre. Im vorliegenden Fall steht der Leistung des S allerdings keinerlei dauerhaftes Hindernis entgegen, vielmehr kann S die Leistung nach wie vor erbringen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Bewirtung nicht mehr „als Hochzeitsessen“ am ursprünglich vorgesehenen Termin erbracht werden kann. Dies war nicht als Leistungsbestandteil in den Vertrag integriert, sondern vielmehr lediglich Anlass des Vertrags.

2. Wegen Anfechtung durch R, § 142 Abs. 1 BGB

Der Anspruch könnte ferner erloschen sein, wenn R den Bewirtungsvertrag wirksam angefochten hat, § 142 Abs. 1 BGB.

a) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

R müsste zum Ausdruck gebracht haben, dass er den Vertrag aufgrund eines Willensmangels nicht gelten lassen will. Im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB kann sein Anruf bei S in diesem Sinne verstanden werden. Mit S ist auch der richtige Anfechtungsgegner im Sinne des § 143 Abs. 2 BGB gegeben.

b) Anfechtungsgrund

aa) Inhalts- oder Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 BGB

Weder hat R im Zeitpunkt seiner Willenserklärung sich eines falschen Erklärungszeichens bedient, noch fielen seine subjektive Vorstellung und seine objektive Erklärung auseinander; daher kann er den Bewirtungsvertrag nicht gemäß § 119 Abs. 1 BGB anfechten.

bb) Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 Abs. 2 BGB

In Betracht kommt jedoch ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, nachdem R davon ausging, er werde zum Zeitpunkt der geplanten Feier rechtskräftig geschieden sein. Fraglich ist aber, ob es sich hierbei um eine Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB handelt. Der Begriff der Eigenschaft umfasst neben den auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmalen auch alle tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder Beziehungen zur Umwelt. Allerdings fallen zukünftige Umstände nicht unter den § 119 Abs. 2 BGB¹. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Irrtum über eine gegenwärtige Eigenschaft des R, sondern um die Fehleinschätzung einer zukünftigen Entwicklung, die den R nicht zur Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB berechtigt².

c) Zwischenergebnis

Nachdem anderweitige Anfechtungsgründe nicht in Betracht zu ziehen sind, konnte R den Bewirtungsvertrag nicht wirksam anfechten. Der Anspruch ist mithin nicht nach § 142 I BGB erloschen.

3. Wegen Rücktritts, § 346 Abs. 1 BGB

Der Anspruch könnte schließlich erloschen sein, wenn R wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, § 346 Abs. 1 BGB. Diese Rechtsfolge des Rücktritts ist zwar auch in der Neufassung des BGB nicht kodifiziert, wird aber als selbstverständlich vorausgesetzt³.

a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

R müsste den Rücktritt gegenüber S den Rücktritt erklären. Auch hier dürfte sich der Anruf des R bei S gemäß §§ 133, 157 BGB entsprechend auslegen lassen. Zwar geht R offenbar davon aus, der Anspruch sei ipso iure erloschen, insoweit

¹ Vgl. Palandt⁶⁵-Heinrichs, § 119 Rn. 24.

² Könnte die Gegenwärtigkeit hingegen bejaht werden, dürfte das Geschiedensein des R sowohl nach der Lehre von der allgemeinen (objektiven) Verkehrswesentlichkeit wie auch nach der Lehre von der (subjektiven) Geschäftswesentlichkeit als verkehrswesentlich im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB anzusehen sein.

³ Vgl. dazu Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 417.

dürfen aber die Anforderungen insbesondere an den juristischen Laien nicht zu hoch angesetzt werden. Damit ist von einer wirksamen Rücktrittserklärung im Sinne des § 349 BGB auszugehen.

b) Rücktrittsberechtigung

aa) Vertragliches Rücktrittsrecht

Ein zwischen R und S vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht ist nicht ersichtlich.

bb) Gesetzliches Rücktrittsrecht

(1) Aufgrund von Unmöglichkeit, § 326 Abs. 5 BGB

Wie oben bereits festgestellt wurde, ist dem S die ihm obliegende Leistung nicht unmöglich geworden⁴; mithin ist er nicht von der Primärleistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1-3 BGB befreit und folglich ist R auch nicht gemäß § 326 Abs. 5 BGB zum Rücktritt berechtigt.

(2) Aufgrund von Erfüllungsverweigerung vor Fälligkeit, § 323 Abs. 4 BGB

§ 323 Abs. 4 BGB, der dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, vor Fälligkeit der Leistung vom Vertrag zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden, erfasst die Fälle der Erfüllungsverweigerung vor Fälligkeit, die bislang analog § 326 Abs. 1 BGB aF beziehungsweise über das Institut der positiven Vertragsverletzung gelöst wurden⁵. Mit seiner Weigerung unter Hinweis auf das vorangegangene Telefonat hat S die Leistungserbringung endgültig und ernsthaft verweigert; damit ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 323 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB eintreten werden. Fraglich ist indessen, ob die Erfüllungsverweigerung des S nicht dadurch gerechtfertigt war, dass ihm selbst wegen der Beleidigungen durch R ein Rücktrittsrecht zustand⁶. Die schwerwiegenden Beleidigungen des R gegenüber S stellen eine Pflichtverletzung des R dar, die den S gemäß §§ 324, 241 Abs. 2 BGB zum Rücktritt berechtigen. Seine Erfüllungsverweigerung war demnach gerechtfertigt. Dem R stand damit kein Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 4 BGB zu⁷.

(3) Aufgrund von Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 3 S. 1 BGB

Eine gesetzliche Rücktrittsberechtigung des R könnte sich schließlich aus § 313 Abs. 3 S. 1 BGB ergeben; Voraussetzung hierfür ist zum einen eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 Abs. 1

⁴ Vgl. II. 1.

⁵ Vgl. AnwKom-BGB-Dauner-Lieb, § 323 Rn. 22.

⁶ Vgl. dazu MünchKomm⁴-Ernst, § 323 Rn. 104.

⁷ Eine abweichende Auffassung erscheint bei entsprechender Begründung ebenso vertretbar; allerdings dürfte der Rücktritt dann an der mangelnden Kausalität der Erfüllungsverweigerung scheitern, nachdem die Hochzeit aufgrund des Bescheids des Standesamts ohnehin nicht stattfinden konnte. Abgesehen davon ist bei Bejahung des Rücktrittsrechts nach § 323 Abs. 4 BGB zu beachten, dass ein solches jedenfalls nicht durch die unter II. 3. a) angenommene Rücktrittserklärung gedeckt ist, da diese der Entstehung des Rücktrittsgrundes zeitlich vorausgeht.

und 2 BGB sowie die Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit einer Vertragsanpassung gemäß § 313 Abs. 3 S. 1 BGB.

(a) Anwendbarkeit

Die Störung der Geschäftsgrundlage ist insbesondere abzugrenzen von der Zweckverfehlungskondition nach § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB. Auch wenn die umstrittene Frage des Vorrangs der Störung der Geschäftsgrundlage nach der Kodifikation dieses Rechtsinstituts z.T. für erledigt gehalten wird⁸, ist jedenfalls mit der überwiegenden Meinung von der grundsätzlichen Subsidiarität der Zweckverfehlungskondition auszugehen⁹.

(b) Geschäftsgrundlage

Fraglich ist aber, ob das Stattfinden der Hochzeit überhaupt Geschäftsgrundlage des Bewirtungsvertrags zwischen R und S geworden ist. Die bisherige Rechtsprechung des BGH definierte die Geschäftsgrundlage als „die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, beim Vertragsschluss aber zutage getretenen, dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen des einen Vertragsteils oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Teile vom Vorhandensein oder künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille auf diesen Vorstellungen aufbaut“¹⁰ und knüpfte mit den Vorstellungen von vorneherein an ein subjektives Element an. Demgegenüber regelt § 313 Abs. 1 BGB mit den Umständen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, jetzt zunächst die „objektive“ Geschäftsgrundlage, der § 313 Abs. 2 BGB mit den wesentlichen Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, die „subjektive“ Geschäftsgrundlage gleichstellt¹¹. Stellt man vor diesem Hintergrund auf die maßgeblichen äußeren Umstände ab, welche die Willensbildung der Parteien beeinflussen konnten, und die für die Gegenseite zumindest erkennbar waren, ist das Stattfinden der Hochzeit zum vorgesehenen Termin als Anlass des Vertragsschlusses¹² bereits objektiv zur Geschäftsgrundlage geworden. Gleichzeitig dürfte es aber auch zu den wesentlichen Vorstellungen sowohl des R als auch des S zu rechnen sein¹³.

(c) Schwerwiegende Veränderung

Die Umstände müssten sich ferner schwerwiegend verändert haben, § 313 Abs. 1 BGB. Der Bescheid des Standesamts, mit dem objektiv die Möglichkeit entfallen ist, dass die Hochzeit überhaupt stattfindet, kann hierbei keine Berücksichtigung finden, nachdem für den Rücktritt wegen Störung der Geschäftsgrundlage auf den Zeit-

⁸ Vgl. AnwKom-BGB-Dauner-Lieb, § 313 Rn. 20; anders Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 411.

⁹ Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 411, dort auch zur Abgrenzung; Palandt⁶⁵-Grüneberg, § 313 Rn. 15 mwN.

¹⁰ Vgl. BGHZ 131, 209; 133, 281, 293.

¹¹ Vgl. Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 390.

¹² Vgl. oben II. 1.

¹³ A.A. vertretbar; zur Berücksichtigung der Risikoverteilung bereits im Rahmen dieses Prüfungspunkts vgl. die Anmerkung bei II. 3. b) bb) (3) (d).

punkt der Absage der Feier durch R abzustellen ist. In jedem Fall hat sich aber die Vorstellung des R, die Hochzeit werde am 6. Juni 2006 stattfinden, als falsch herausgestellt, § 313 Abs. 2 BGB¹⁴. Die Fehlvorstellung ist auch kausal für den Vertragsschluss im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB, nachdem R den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn er die Fehlvorstellung erkannt hätte.

(d) Zumutbarkeit: Risikoverteilung

Zu prüfen ist des weiteren, ob das unvorhergesehene Risiko, das sich in der Störung der Geschäftsgrundlage realisiert hat, durch Vertrag oder Gesetz einer Partei zugewiesen und insoweit das Festhalten am unveränderten Vertrag zumutbar ist; ist dies der Fall, kommt eine Vertragsanpassung oder -auflösung nicht in Betracht. Die Parteien dürfen also für das konkrete Risiko keine Rechtsfolgenregelung getroffen haben, die Risikozuweisung ist vorrangig anhand ergänzender Vertragsauslegung und subsidiär aus dispositivem Gesetzesrecht zu ermitteln. In den Fällen der sog. Verwendungszweckstörungen, zu denen auch der vorliegende Fall zu rechnen ist, ist davon auszugehen, dass es grundsätzlich Risiko jeder Partei ist, zu welchem Zweck sie die Leistung einsetzt und ob dieser Zweck erreichbar ist. Eine Risikoverteilung mit der Folge, dass beim Wegfall des Verwendungszwecks § 313 BGB Anwendung findet, kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die bloße Mitteilung des Verwendungszwecks gegenüber der anderen Partei reicht hierfür nicht aus, vielmehr muss sich die andere Seite den Zweck *zueigen gemacht* haben¹⁵. Ein Indiz kann etwa ein aufgrund des Verwendungszwecks besonders vereinbarter Preis sein; im vorliegenden Fall finden sich hierfür aber keine Anhaltspunkte. Zudem verfügt R über weitaus mehr Informationen über die Situation, etwa dass das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist und der Hochzeitstermin zumindest gefährdet war. Damit fällt das Stattfinden der Hochzeit in die alleinige Risikosphäre des R. Ein Rücktrittsrecht des R aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 3 S. 1 BGB scheidet damit aus¹⁶.

c) Zwischenergebnis

Der Zahlungsanspruch des R ist damit auch nicht wegen Rücktritt seitens des R gemäß § 346 Abs. 1 BGB erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch dürfte schließlich nicht einredebehaftet sein. Denkbar ist eine Einrede nach § 242 BGB, wenn im Fall der Erfüllung des Zahlungsanspruchs R seinerseits die Rückzahlung der 9.000,-- € gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB verlangen könnte (*dolo agit qui petit quod statim redditurus est*).

¹⁴ Vgl. oben II. 2. b) bb).

¹⁵ Vgl. Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 403.

¹⁶ Vertretbar erscheint auch, den Gesichtspunkt der Verwendungszweckstörung bereits unter (b) zu erörtern mit der Folge, dass § 313 BGB bereits in Ermangelung einer entsprechenden Geschäftsgrundlage nicht zur Anwendung kommt.

1. Anwendbarkeit des § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

Wie bereits erörtert¹⁷ ist von der grundsätzlichen Subsidiarität der Zweckverfehlungskondition (condictio causa data non secuta beziehungsweise condictio ob rem) gegenüber der Störung der Geschäftsgrundlage auszugehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH ist § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt BGB auch dann nicht anwendbar, wenn die Geschäftsgrundlage weggefallen ist, dies aber nicht zu einer Vertragsanpassung geführt hat¹⁸. Nach der hier vorgeschlagenen Lösung scheitert eine Einrede des R daher bereits an der mangelnden Anwendbarkeit von § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB. Geht man im vorliegenden Fall hingegen davon aus, dass der Verwendungszweck „Stattfinden der Hochzeit“ nicht zur Geschäftsgrundlage geworden ist¹⁹, sind die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB zu prüfen.

2. Nichteintritt des mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolgs

Die Zweckverfehlungskondition setzt nach verbreiteter Ansicht voraus, dass der Zweck zum Gegenstand einer synallagma-ähnlichen Vereinbarung erhoben wurde, ohne allerdings Gegenleistung im Sinne der §§ 320 ff. BGB zu sein²⁰. Dabei ist zu beachten, dass die Vereinbarung auch konkludent möglich ist. Im hier zugrunde liegenden Sachverhalt stellt der Zweck „Stattfinden der Hochzeit“ nur mehr ein Motiv des R zum Vertragsschluss dar²¹. Dieses war dem S zwar bekannt, indessen reicht die bloße Kenntnis allein für die Annahme einer entsprechenden (konkludenten) Vereinbarung nicht aus. Darüber hinaus sind aber keine Anhaltspunkte für eine solche Vereinbarung zwischen R und S ersichtlich. Damit steht dem R kein Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB und mithin auch keine dolo-agiti-Einrede nach § 242 BGB gegen den Anspruch des S zu.

IV. Ergebnis

S hat gegen R einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung von 9.000,-- € aus Bewirtungsvertrag.

Frage 2: Ansprüche des R gegen H

A. Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 1353 Abs. 1 S. 2, 241, 280 Abs. 1 BGB

I. Eheliche Lebensgemeinschaft als gesetzliches Schuldverhältnis

Die eheliche Lebensgemeinschaft nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB stellt ein umfassendes gesetzliches Pflichtenverhältnis dar. Die Verletzung einzelner Ehepflichten kann zum Schadensersatz verpflichten, sofern die Pflicht vermögensrechtlicher Natur ist²². Bei der Verletzung persönlicher Ehepflichten kommt hingegen zwar eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB, § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO in Betracht, das Urteil hieraus ist jedoch nicht vollstreckbar, § 888 Abs. 3 ZPO. Daneben scheidet im Bereich der persönlichen Ehepflichten eine Klage auf Erfüllung oder ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung aus, da ein unmittel-

¹⁷ Vgl. oben II. 3. b) bb) (3) (a).

¹⁸ BGH NJW 1975, 776.

¹⁹ Vgl. oben die Anmerkung bei II. 3. b) bb) (3) (d).

²⁰ Vgl. Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 411 mwN.

²¹ Vgl. oben II. 1. und II. 2. b) bb).

²² BGH FamRZ 1977, 31, 41; 1988, 143.

barer Rechtszwang im persönlichen Verhältnis der Ehegatten vermieden werden soll²³.

II. Pflichtverletzung

Fraglich ist demnach, ob H mit der Berufungseinlegung eine vermögensrechtliche Ehepflicht verletzt hat. Zwar zielt die Berufungseinlegung gegen das Scheidungsurteil durch die H im vorliegenden Fall erkennbar nicht auf die Erhaltung der Ehe, sondern auf die Schädigung des Ehegatten. Der Sachzusammenhang weist jedoch in jedem Fall einen starken persönlichen Einschlag auf und kann keiner vermögensrechtlichen Ehepflicht zugeordnet werden²⁴. Damit hat R gegen H keinen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 1353 Abs. 1 S. 2, 241, 280 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet bereits daran, dass das Vermögen nicht zum enumerativen Katalog der geschützten Rechtsgüter in § 823 Abs. 1 BGB gehört.

C. Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 iVm § 226 BGB

Im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB können über § 823 Abs. 2 BGB auch allgemeine Vermögensschäden geltend gemacht werden. § 226 BGB stellt auch ein taugliches Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar²⁵. Allerdings erfolgt die Berufungseinlegung gegen ein Scheidungsurteil grundsätzlich nicht (allein) zum Zwecke der Schadenszufügung²⁶.

D. Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB

Auch über § 826 BGB können im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB allgemeine Vermögensschäden geltend gemacht werden.

I. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

Voraussetzung ist eine vorsätzliche Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise. Der Begriff der guten Sitten wird inhaltlich durch die herrschende Rechts- und Sozialmoral bestimmt, insbesondere wirkt das im Grundgesetz verkörperte Wertesystem auf diesem Wege in das Privatrecht ein²⁷. So kann vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG, der die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, die Berufungseinlegung gegen ein Scheidungsurteil grundsätzlich nicht als sittenwidrig erachtet werden. Wie bereits festgestellt, zielt die Berufung der H hier aber gerade nicht auf die Erhaltung der Ehe, sondern auf die Schädigung des R. Die missbräuchliche und schikanöse Einlegung von Rechtsmitteln ist aber sitten- und rechtswidrig²⁸. Das Handeln der H war auch vorsätzlich und kausal, damit ist sie dem R dem Grunde nach zum Schadensersatz gemäß § 826 BGB verpflichtet.

II. Rechtsfolge: Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB

1. Inhalt

²³ Vgl. dazu Schwab, Familienrecht¹⁴, Rn. 124 ff.

²⁴ A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

²⁵ Palandt⁶⁵-Heinrichs, § 226 Rn. 5

²⁶ Näheres sogleich im Rahmen der Ausführungen zur Sittenwidrigkeit bei § 826.

²⁷ Vgl. Palandt⁶⁵-Heinrichs, § 138 Rn. 2 ff.

²⁸ Vgl. auch § 226 BGB.

Der Schadensersatz in Form der Naturalrestitution gemäß § 249 Abs.1 BGB ist gerichtet auf Freistellung des R von der Verbindlichkeit gegenüber S durch die H.

2. Mitverschulden, § 254 Abs. 1 BGB

Möglicherweise muss es sich R aber als Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen, dass er das Hochzeitsessen gar nicht hätte absagen müssen, zumal nicht ohne Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt, weil die Berufungseinlegung durch H unzulässig gewesen sein könnte. Zu prüfen sind dabei nur Form und Frist der Berufungseinlegung.

a) Form der Berufungseinlegung, §§ 519 Abs. 4, 130 Nr. 6 ZPO

H hat die Berufung mittels Computerfax eingelegt. Die früher umstrittene Frage, ob die elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift dem Unterschriftserfordernis im gerichtlichen Verfahren genügt²⁹, ist mit der Neufassung des § 130 Nr. 6 ZPO durch das am 1.8.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr³⁰ hinfällig geworden: Mit Einführung des Begriffs der Telekopie als Übermittlung durch einen Telefaxdienst stellt das Gesetz jetzt auf den Übermittlungsweg ab, nämlich die Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, und nicht auf die Benutzung eines bestimmten Geräts beim Absender oder Empfänger; das Computerfax entspricht dieser Anforderung. Ferner ist nach § 130 Nr. 6 ZPO die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie ausreichend; damit unterliegt das Computerfax auch nicht dem Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) nach § 130a Abs. 1 ZPO³¹. Die Berufung der H ist damit formgerecht eingelegt worden.

b) Berufungsfrist, § 517 ZPO

Die Dauer der Berufungsfrist beträgt nach § 517 ZPO einen Monat. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils und damit im vorliegenden Fall gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB am 8. April 2006. Sie endet gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 1. Alt. BGB grundsätzlich mit Ablauf des 7. Mai 2006. Nachdem der 7. Mai 2006 aber ein Sonntag ist, endet die Frist gemäß § 222 Abs. 2 ZPO mit Ablauf des 8. Mai 2006. Die Berufung ist damit auch fristgerecht eingelegt worden.

c) Zwischenergebnis

R muss sich damit kein Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen.

3. Ausschluss des Anspruchs

Der Anspruch wäre indes ausgeschlossen, wenn sich H darauf berufen kann, dass R die Hochzeit aufgrund des Bescheids des Standesamts auch hätte absagen müssen, wenn H die Berufung nicht eingelegt hätte. H beruft sich damit auf die Wirkung einer Reserveursache. Ob man in der Reserveursache hier zugleich ein

²⁹ Vgl. zuletzt Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5.4.2000, NJW 2000, 2340

³⁰ BGBl. I 2001, 1542.

³¹ Vgl. Dästner, NJW 2001, 3469 ff.

Alternativverhalten der H sieht oder dies nicht tut (H beruft sich auf das Unterlassen einer Handlung)³², spielt für die Lösung des Problems keine Rolle.

Die Behandlung der Wirkung von Reserveursachen ist umstritten. Die Berufung auf eine Reserveursache scheitert hier jedenfalls nicht daran, dass die Reserveursache erst später gewirkt hätte³³. Auch wäre der Schaden durch die Reserveursache nicht nur möglicherweise, sondern sicher eingetreten, so dass die Berücksichtigung der Reserveursache auch unter diesem Aspekt nicht ausscheidet³⁴. Im Übrigen erscheint es überzeugend darauf abzustellen, ob die vom Schädiger verletzte Pflicht gerade den eingetretenen Schaden verhindern sollte³⁵. Ist dies der Fall, dann scheidet die Berufung auf die Reserveursache aus. Die Pflicht, Rechtsmittel nicht missbräuchlich einzulegen, hat (zumindest auch) den Zweck, Vermögensschäden zu verhindern, die der anderen Partei durch Dispositionen entstanden sind, die sie im Vertrauen auf das Ausbleiben der Einlegung des Rechtsmittels getroffen hat. Dem steht nicht entgegen, dass das Vertrauen darauf, dass die andere Partei kein Rechtsmittel einlegt, in sonstigen Fällen nicht schutzwürdig ist.

H kann sich somit nicht darauf berufen, dass R die Hochzeit aufgrund des Bescheids des Standesamts ohnehin hätte absagen müssen.

III. Ergebnis

R kann von H Freistellung von seiner Verbindlichkeit gegenüber S gemäß § 826 BGB verlangen.

Frage 3a): Möglichkeiten des R, sich für ein späteres Verfahren gegen H abzusichern

R muss der H gerichtlich den Streit verkünden gemäß §§ 72 ff. ZPO, um die Wirkung der Nebenintervention nach § 68 ZPO zu erzielen.

Frage 3b): Anspruch des R gegen H auf Zahlung von 11.000,- €

Soweit ein Anspruch besteht, ist gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB H dem R grundsätzlich nur zur Freistellung von der Verbindlichkeit gegenüber S verpflichtet. Demnach kann R von H nur Zahlung von 9.000,- € an S verlangen. Erfüllt R diese Verbindlichkeit selbst oder wird sie gegen ihn vollstreckt, wandelt sich der Freistellungsanspruch aus § 249 Abs. 1 BGB gemäß § 251 Abs. 1 BGB in einen Zahlungsanspruch gegen H in Höhe von 9.000,- €, nachdem die Naturalrestitution nunmehr unmöglich ist. Demnach kann R von H nicht Zahlung von 11.000,- € verlangen.

Frage 3c): Möglichkeiten der H, sich für den Fall des Obsiegens des R gegen S vor Zahlungsansprüchen des R zu schützen

H muss ihrerseits dem R als Nebenintervenientin in dessen Verfahren gegen S beitreten, §§ 66 ff. ZPO.

³² Vgl. etwa die Behandlung des rechtmäßigen Alternativverhaltens als Problem der Wirkung von Reserveursachen bei Medicus, BR²⁰, Rn. 848 ff, 852f.

³³ Vgl. hierzu Medicus, BR²⁰, Rn. 850 f.

³⁴ Vgl. MünchKomm⁴-Oetker, § 249 Rn 215.

³⁵ Vgl. hierzu Medicus, BR²⁰, Rn. 852 f.